

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0478/2014

Auskunft erteilt:

Frau Rischer

Ruf:

492-7056

E-Mail:

Rischer@stadt-muenster.de

Datum:

15.07.2014

Betrifft

Entsendung von Mitgliedern des Integrationsrates in Ausschüsse des Rates und andere Gremien

Beratungsfolge

28.08.2014 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat entsendet folgende/n sachkundige/n Einwohner/in in den Ausschuss:

Ausschuss	Mitglied	Stellvertretung
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien		

2. Folgendes Mitglied wird durch den Integrationsrat in das betreffende Gremium entsandt:

Gremium	Mitglied	Stellvertretung
Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit		

3. Der Integrationsrat entsendet folgendes Mitglied in das Gremium:

Gremium	Mitglied
Bewertungsgremium für die Vergabe der Trägerschaft der neuen Flüchtlingseinrichtung Nienberge	

II. Kosten/Folgekosten

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII iVm. § 5 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an, der/ die durch den Integrationsrat gewählt wird. Eine Stellvertreterregelung ist dabei auf Grundlage des § 5 Abs. 2 AG-KJHG zu treffen.

Zu 2.:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 die erneute Einrichtung des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit beschlossen und den Teilnehmerkreis sowie das Entsendungsrecht festgelegt.

Demnach ist ein Mitglied des Integrationsrates in den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu entsenden.

Des Weiteren sollte zur Gewährleistung der Interessenswahrnehmung eine Stellvertreterregelung getroffen werden.

Zu 3.:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 mit der Vorlage V/0418/2014 die Einrichtung eines Bewertungsgremiums für die kriteriengeleitete Bewertung zuzulassender Angebote für die Vergabe der Trägerschaft der neuen Flüchtlingseinrichtung in Nienberge einstimmig beschlossen. Danach kann der Integrationsrat ein Mitglied für die Teilnahme an dem Bewertungsgremium benennen.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

I.V.
gez.

Thomas Paal
Stadtrat